

**Bebauungsplan Nr. 1662 „Hofstellen Hauptstraße“; TÖB
Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün**

Planung

Mit Aufstellung des Bebauungsplans ist eine Regulierung des Einzelhandels für den Ortskern Wettbergen vorgesehen. Das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB soll Anwendung finden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Die Planflächen sind teilweise bebaut. Bei den unbebauten Flächen handelt es sich um Grünland, das z. T. mit Obstbäumen bestanden ist.

Auswirkungen der Planung auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild

Die Aufstellung des Planes führt zu keinen unmittelbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild. Vielmehr werden die über § 34 BauGB vorhandenen Baurechte bzw. Nutzungsmöglichkeiten mit den Regelungen des Planes eingeschränkt.

Eingriffsregelung

Ein Ausgleich im Sinne der Eingriffsregelung ist nicht erforderlich.

Baumschutzsatzung

Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung finden Anwendung. Eine Entscheidung über den Erhalt der Bäume erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

Hannover, 20.11.09

Eine **Ausgleichsberechnung** des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün, die entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 (Drucksache Nr. 0576/2006) den jeweiligen Beschlussdrucksachen beizufügen ist, ist nicht erforderlich. Die Planung regelt nur die Zulässigkeit von Einzelhandel und schafft keine neuen Baurechte. Somit entsteht kein zusätzlicher Eingriff in Natur und Landschaft, ein Ausgleich ist nicht erforderlich.